



**Verkündungsblatt 13/2016
vom 29.09.2016**

Inhalt

Verkündungen

- Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Kunstwissenschaft, Medienwissenschaften, Transformation Design und in auslaufender Betreuung Communication Arts, Industrial Design/Transportation Design an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig vom 10.12.2013, in der Fassung vom 21.09.2015, gemäß Senatsbeschlüsse vom 29.06.2016 sowie vom 01.09.2016 und Genehmigungen des Präsidiums vom 19.07.2016 sowie vom 31.08.2016

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Astrid Wiethake, Christine Alayet

Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Kunstwissenschaft, Medienwissenschaften, Communication Arts, Industrial Design/Transportation Design und Transformation Design an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig vom 10.12.2013, in der Fassung vom 21.09.2015 (Verkündungsblatt 12/2015)

Aufgrund der §§ 44 Abs. 1 S. 2 NHG und 37 Abs. 1 S. 3 Ziff. 5b) NHG i.V.m. § 36 Abs. 3 S. 2 NHG hat der Senat die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 10.12.2013, zuletzt geändert am 21.09.2015 (Verkündungsblatt 12/2015 vom 27.10.2015) am 29.06.2016 sowie am 01.09.2016 beschlossen, die vom Präsidium der HBK am 19.07.2016 sowie am 31.08.2016 genehmigt wurden:

1. Der Name der Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:
Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Kunstwissenschaft, Medienwissenschaften, Transformation Design und in auslaufender Betreuung Communication Arts, Industrial Design/Transportation Design an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig vom 10.12.2013, in der Fassung vom 01.09.2016
2. § 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dessen Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter nach Maßgabe der Prüfungsordnung von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Senat gewählt werden. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder sowie deren Vertretung an:
 - drei Mitglieder welche in den zuständigen Lehreinheiten / Instituten die Professorengruppe vertreten,
 - ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Ein hauptamtliches Mitglied der Lehreinheit Visuelle Kommunikation soll bis zum Ende des Prüfungsanspruchs dem Prüfungsausschuss als Mitglied mit beratender Stimme angehören. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Prüfungsverwaltung soll dem Prüfungsausschuss als Mitglied mit beratender Stimme angehören.
 - b) In Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:
Die Prüfungsverwaltung führt die Prüfungsakten.
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.
 - d) Aus den nachfolgenden Absätzen wird entsprechend Absatz 4, 5 usw.
 - e) In Absatz 10 (vormals Absatz 11) Satz 1 werden die Worte „Das Akademische Prüfungsamt“ ersetzt durch „Die Prüfungsverwaltung“. In Satz 2 werden die Worte „dem Akademischen Prüfungsamt“ ersetzt durch „der Prüfungsverwaltung“.
3. § 5 Prüfende und Beisitzende wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.
 - c) In Absatz 6 werden die Worte „§ 4 Abs. 8 und 9 S. 2 und 3“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 7 und 8 Sätze 2 und 3“.
4. § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird in Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Bachelor- oder“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Abkürzung „S.“ ersetzt durch „Satz“.
5. § 7 Art und Umfang der Masterprüfung wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung
Die Masterarbeit ist eine fachwissenschaftliche oder gestalterisch-wissenschaftliche Prüfungsarbeit in deutscher oder in begründeten Fällen auch in englischer Sprache. Sie soll zei-

gen, dass der Prüfling zu eigenständiger und wissenschaftlicher Reflexion und zum kritischen Umgang mit unterschiedlichen Diskursformationen und Gegenstandsbereichen innerhalb einer vorgegebenen Frist in der Lage ist. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 Abs. 2 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festgelegt werden. Die Masterarbeit im auslaufenden Masterstudiengang Communication Arts hat zu 50 % gestalterischen Anteil und schließt das gestalterisch-wissenschaftliche Studium ab.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung
Das Thema der Masterarbeit kann von jedem an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hauptamtlich tätigen Mitglied der Professorengruppe des betreffenden Studiengangs als Erstprüferin bzw. als Erstprüfer oder der Kooperationshochschulen festgelegt werden. Näheres ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen. Auf Antrag des Faches können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Zweitprüfenden bestellt werden.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „das Akademische Prüfungsamt“ ersetzt durch „die Prüfungsverwaltung“.
 - d) Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung
Als Masterarbeit darf nur eine Originalarbeit vorgelegt werden, d.h. eine Arbeit, die – auch in Teilen – in anderen Prüfungszusammenhängen an dieser oder einer anderen Hochschule nicht vorgelegt wurde. Dies ist vom Prüfling bei Abgabe der Masterarbeit schriftlich zu versichern und zugleich zu erklären, dass die Arbeit von ihm selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Masterarbeit ist in drei gleichwertigen gebundenen und digitalen Exemplaren als CD (PDF) einzureichen.
 - e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
Die Worte „6 Wochen“ werden durch „3 Monaten“ ersetzt.
6. In § 8 Zulassung wird in Absatz 3 Nr. 1 die Abkürzung „Abs.1. S.2“ ersetzt durch „Absatz 1 Satz 2“.
 7. § 9 Arten der Prüfungsleistungen erhält in Absatz 4 folgende Fassung:
Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt ein Jahr im Voraus, spätestens zum Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der Prüfungsleistungen und hochschulöffentlichen Präsentationen in den Designstudiengängen fest und informiert die Studierenden rechtzeitig. Er kann Aufgaben nach Satz 2 auf die Prüfenden übertragen.
 8. In § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß wird in Absatz 4 Satz 2 die Abkürzung „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.
 9. § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis „§ 10 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt durch „§ 13 Abs. 1“.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Verweis „§ 10 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 13 Abs. 4“.
 - c) In Absatz 2 Satz 4 wird der Verweis auf „§ 13“ ersetzt durch „§ 12 Abs. 3“.
 - d) In Absatz 3 Satz 4 wird der Verweis auf „§ 13“ ersetzt durch „§ 12“.
 10. Die in § 16 Einstufungsprüfung in den Absätzen 4, 5 und 6 verwendeten Abkürzungen „Abs.“ werden ersetzt durch „Absatz“.
 11. Der in § 17 Ergebnis der Masterprüfung, Beendigung des Studiums enthaltene Verweis auf „§ 15 Abs. 1 und 2“ wird ersetzt durch „§ 14 Abs. 1 und 2“.
 12. § 19 Ungültigkeit der Prüfung wird im Absatz 4 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Verweis auf „§ 17 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 18“.
 - b) In Satz 3 wird die Abkürzung „Abs.“ ersetzt durch „Absätzen“.
 13. § 21 Widerspruchsverfahren erhält folgende Fassung:
Für Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, die als Verwaltungsakte ergehen und denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, ist das Widerspruchsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften statthaft. Der Prüfungsausschuss ist dann sowohl Ausgangs- als auch Widerspruchsbehörde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für

Überdenkensentscheidungen gegen Bewertungen, die nicht Verwaltungsakte sind, gelten die Vorschriften des Widerspruchsverfahrens sinngemäß.

14. Es wird als neuer § 22 Prüfungsanspruch eingefügt:
Der Prüfungsanspruch für die Masterstudiengänge Communication Arts und Industrial Design/Transportation Design erlischt zum 30.09.2017. Der Prüfungsausschuss kann in persönlichen Härtefällen die Frist um maximal zwei Semester bis zum 30.09.2018 verlängern. Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs zieht die Exmatrikulation zum Ende des Semesters nach sich.
15. Der bisherige § 22 wird § 23 Inkrafttreten und erhält folgende Fassung:
Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in Kraft. Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Kunstwissenschaft, Medienwissenschaften, Communication Arts, Industrial Design/Transportation Design und Transformation Design an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig vom 10.12.2013, geändert am 21.09.2015 (Verkündungsblatt 12/2015) tritt damit gleichzeitig außer Kraft.
16. In der Aufzählung der Anlagen 2 bis 4 sowie in den Anlagen 2 bis 4 wird die Zahl „17“ durch „18“ ersetzt.

Die Ordnung wird in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Kunstwissenschaft, Medienwissenschaften, Transformation Design und in auslaufender Betreuung Communication Arts, Industrial Design/Transportation Design an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig vom 10.12.2013, in der Fassung vom 01.09.2016

Aufgrund der §§ 44 Abs. 1 S. 2 NHG und 37 Abs. 1 S. 3 Ziff. 5b) NHG i.V.m. § 36 Abs. 3 S. 2 NHG hat der Senat die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 10.12.2013, zuletzt geändert am 21.09.2015 (Verkündungsblatt 12/2015 vom 27.10.2015) am 29.06.2016 sowie am 01.09.2016 beschlossen, die vom Präsidium der HBK am 19.07.2016 sowie am 31.08.2016 genehmigt wurden:

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungsmethodenkompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des gewählten Studiengangs überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) für den jeweiligen Studiengang, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde. Darüber stellt die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Sind weitere Hochschulen an der Masterprüfung beteiligt, wird ein entsprechender Zusatz aufgenommen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, die aus einer unterschiedlichen Anzahl von Lehrveranstaltungen bestehen. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen und der Modulkatalog.
- (3) Für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden credits nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben. Die Anzahl der credits ist ein Maß für die mit einem einzelnen Modul verbundene Arbeitsbelastung. Zu Grunde gelegt werden die Arbeitsstunden, die die Studierenden durchschnittlich in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen aufwenden müssen. Ein credit entspricht dabei einem zeitlichen Aufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Vergabe der credits setzt voraus, dass die Studierenden die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen erworben sowie ggf. geforderte Studienleistungen erbracht haben und die Modulprüfung mindestens mit bestanden bewertet worden ist. Die zugehörigen Module und die diesen zugeordneten credits sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den fachspezifischen Anlagen.
- (4) Das Studium entspricht insgesamt 120 credits. Die Verteilung der credits auf die einzelnen Module ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen.

§ 4

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dessen Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter nach Maßgabe der Prüfungsordnung von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Senat gewählt werden. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder sowie deren Vertretung an:
 - drei Mitglieder welche in den zuständigen Lehreinheiten / Instituten die Professorengruppe vertreten,
 - ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Ein hauptamtliches Mitglied der Lehreinheit Visuelle Kommunikation soll bis zum Ende des Prüfungsanspruchs dem Prüfungsausschuss als Mitglied mit beratender Stimme angehören. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Prüfungsverwaltung soll dem Prüfungsausschuss als Mitglied mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Die Prüfungsverwaltung führt die Prüfungsakten.
- (3) Der gemeinsame Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

- (5) Der gemeinsame Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (10) Die Prüfungsverwaltung nimmt für den Prüfungsausschuss bzw. den Prüfungsausschussvorsitz folgende Aufgaben wahr bzw. bereitet entsprechende Beschlussfassungen vor:
 1. Führung der Prüfungsakten,
 2. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und ggf. Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen gem. § 6 Abs. 1,
 3. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
 4. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 15,
 5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Masterarbeit,
 6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen,
 7. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen und Kandidaten,
 8. Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine,
 9. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
 10. Kontrolle der Einhaltung von Prüfungsterminen,
 11. Überwachung der Bewertungsfristen,
 12. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit,
 13. Zustellung des Themas der Masterarbeit an die Kandidatin bzw. den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
 14. Entgegennahme der fertiggestellten Masterarbeit,
 15. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
 16. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Zeugnisergänzungen sowie Masterurkunden.

Darüber hinaus können der Prüfungsverwaltung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen in studienbegleitenden Prüfungen wird eine Prüfende oder ein Prüfender bestellt. Für alle anderen schriftlichen Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen.
- (3) Wird die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2.
- (4) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen, sofern von Seiten der Hochschule für die Abnahme der jeweiligen Modulprüfungen keine Festlegungen getroffen worden sind. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gelten § 4 Abs. 7 und 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung, soweit die Ungleichwertigkeit festgestellt wird. Die Ungleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen hinsichtlich der vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen den Anforderungen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Beruflich erworbene Kompetenzen, die den im Studiengang zu erwerbenden entsprechen, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden credits anerkannt. Nichtanerkennungen müssen begründet werden. Die Beweislast für alle Nichtanerkennungen liegt bei der Hochschule.
- (2) Die Anerkennung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Masterarbeit ist nicht zulässig. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. In einem konsekutiven Masterstudiengang können Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen; Zusatzprüfungen in Form von Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 15 können auf Antrag unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 2 bis zu einem Umfang von maximal 35 LP anerkannt werden.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - und die Leistungspunkte übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, ggf. untergliedert in Modulteilprüfungen, in den gem. § 3 Abs. 2 zu absolvierenden Modulen sowie dem Modul „Masterarbeit“.
- (2) In den einzelnen Modulen und Modulprüfungen sind credits entsprechend den Bestimmungen der fachspezifischen Anlage zu erwerben.
- (3) Die Masterarbeit ist eine fachwissenschaftliche oder gestalterisch-wissenschaftliche Prüfungsarbeit in deutscher oder in begründeten Fällen auch in englischer Sprache. Sie soll zeigen, dass der Prüfling zu eigenständiger und wissenschaftlicher Reflexion und zum kritischen Umgang mit unterschiedlichen Diskursformationen und Gegenstandsbereichen innerhalb einer vorgegebenen Frist in der Lage ist. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 Abs. 2 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festgelegt werden. Die Masterarbeit im auslaufenden Masterstudiengang Communication Arts hat zu 50 % gestalterischen Anteil und schließt das gestalterisch-wissenschaftliche Studium ab.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hauptamtlich tätigen Mitglied der Professorengruppe des betreffenden Studiengangs als Erstprüferin bzw. als Erstprüfer oder der Kooperationshochschulen festgelegt werden. Näheres ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen. Auf Antrag des Faches können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Zweitprüfenden bestellt werden.
- (5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt schriftlich über den Vorsitz des Prüfungsausschusses und ist durch die Prüfungsverwaltung, ebenso wie der Zeitpunkt der Abgabe der angefertigten Arbeit, aktenkundig zu machen. Mit der Themenausgabe werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im begründeten Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit maximal um bis zu 2 Monate verlängern.
- (7) Als Masterarbeit darf nur eine Originalarbeit vorgelegt werden, d.h. eine Arbeit, die – auch in Teilen – in anderen Prüfungszusammenhängen an dieser oder einer anderen Hochschule nicht vorgelegt wurde. Dies ist vom Prüfling bei Abgabe der Masterarbeit schriftlich zu versichern und zugleich zu erklären, dass die Arbeit von ihm selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Masterarbeit ist in drei gleichwertigen gebundenen und digitalen Exemplaren als CD (PDF) einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

§ 8 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung muss beantragt werden. Sie erfolgt getrennt für die Modulprüfungen und das Modul „Masterarbeit“. Zugelassen wird nur, wer in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, für den entsprechenden Studiengang an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig ordnungsgemäß eingeschrieben ist. Die Zulassung zu den Modulen kann nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. Nachweis nach Absatz 1 Satz 2,
 2. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder eine andere Prüfung in dem gewählten Studiengang und ggf. der gewählten Fachrichtung an einer Universität der gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ggf. ein Vorschlag für Prüfende.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang und ggf. der gewählten Fachrichtung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind in Anzahl, Art und Umfang in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß den fachspezifischen Anlagen nach Wahl der oder des Prüfenden abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen

Teilprüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

- (4) Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt ein Jahr im Voraus, spätestens zum Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der Prüfungsleistungen und hochschulöffentlichen Präsentationen in den Designstudiengängen fest und informiert die Studierenden rechtzeitig. Er kann Aufgaben nach Satz 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 10

Regelungen für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches oder im Zweifelsfall durch ein amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11

Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen ist von der oder dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und von ihm anerkannt werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigbar ist.

sichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin kann wegen nachgewiesener Erkrankung in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) Jede Modulprüfung oder Modulteilprüfung und die Masterarbeit werden bewertet und gemäß der Absätze 2 und 4 benotet. Wenn die fachspezifischen Anlagen es vorsehen, dass eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note aus dem Mittel aller zugehörigen Leistungen mindestens „ausreichend“ lautet.
- (4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend und
bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend.
Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen credits erworben wurden, die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde und die in den fachspezifischen Anlagen genannten Teilprüfungsleistungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurden.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen, die dieser Prüfung zugeordnet sind. Hierbei dienen die den Prüfungsleistungen zugeordneten credits als Gewichte. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote errechnet. Sie errechnet sich als das durch die credits gewichtete Mittel aus allen Modulprüfungsnoten. Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass die Masterarbeit in ihrer Notengewichtung mit der doppelten Anzahl der zu vergebenen credits gewichtet wird.
- (8) Die Gesamtnote kann durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventinnen und Absolventen

des betreffenden Studiengangs. Studierende, die die Masterprüfung bestanden haben, erhalten je nach ihrem Rangplatz die folgenden Noten:

- A: die besten 10 %
- B: die nächsten 25 %
- C: die nächsten 30 %
- D: die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Der Rangplatz wird aus den letzten drei Prüfungsjahrgängen bestimmt, sofern diese 50 Absolventen und Absolventinnen aufweisen.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen bzw. -teilleistungen können nach Festlegung der fachspezifischen Anlagen mindestens einmal wiederholt werden. Sie können nach Maßgabe der Prüfenden in anderer Prüfungsform wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung bzw. -teilleistungen in der letzten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 13 Abs. 1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Prüfungsleistungen § 12 Abs. 3 Anwendung findet.
- (3) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumen dieses Termins (§ 12 Abs. 1 und 2) oder erneutem Nichtbestehen die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Eine nichtbestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon beim ersten Prüfungsversuch (§ 7 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema für die Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb drei Monate nach Bewertung der ersten Arbeit oder der Feststellung, dass die Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, ausgegeben.
- (5) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 15

Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können, sofern in den fachspezifischen Anlagen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, über den vorgesehenen Umfang hinaus Leistungspunkte erwerben, solange die Prüfungs- und Studienleistungen, die zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, noch nicht vollständig erbracht wurden. Die oder der Studierende hat vor Anmeldung beim Prüfungsausschuss zu beantragen, dass die Prüfung als Zusatzprüfung gewertet werden soll.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen und die erreichte Zahl der Leistungspunkte wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16

Einstufungsprüfung

- (1) Abweichend von den Regelungen zur Zulassung zu den Prüfungen der Masterprüfung und zu der Masterarbeit kann auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in bestimmten Modulen des betreffenden Studienganges vermittelt werden.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
 1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
 3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Vorprüfung, Bachelorprüfung, Masterprüfung oder eine entsprechende staatliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Erklärung darüber, in welchem Umfang und für welche Module die Anrechnung von Leistungspunkten beantragt wird,
 2. die Nachweise nach Absatz 2,
 3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
 4. Erklärungen nach Absatz 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durchgeführt wird. Der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.
- (7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über die in den betreffenden Modulen vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.
- (8) Die Art der Prüfungsleistungen und die Prüfungstermine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studiengang. Die Anforderungen bemessen sich nach den Prüfungsinhalten der den betreffenden Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen bzw. richten sich nach den in den Modulen vermittelten Kom-

petenzen. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

- (9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.
- (10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in ein anderes Semester vorsehen, als beantragt wurde. Im Zeugnis werden nur die Leistungen berücksichtigt, die nach Beginn des Studiums absolviert wurden.

§ 17

Ergebnis der Masterprüfung, Beendigung des Studiums

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl von 120 credits erreicht wurde, sämtliche erforderliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden bewertet und erforderliche Studienleistungen bestanden wurden.
- (2) Das Studium ist endgültig „nicht bestanden“, wenn
 - der Prüfungsanspruch nach § 8 Abs. 4 Ziff. 3 erloschen ist,
 - eine Wiederholungsmöglichkeit für eine nicht bestandene Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 1 und 2 nicht mehr besteht oder die Masterarbeit auch im Wiederholungsfall mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 18

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Wurden Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen erbracht, verweist hierauf ein entsprechender Zusatz. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen (Anlage 3) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 4) beigefügt.
- (2) Falls der oder die Studierende das Studium abbricht, die Hochschule vor Abschluss des Studiums wechselt oder das Studium aus einem anderen Grund nicht beendet, ist auf Antrag eine Absatz 1 entsprechende Bescheinigung auszustellen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Akademischen Prüfungsamt der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig einzureichen. Die Bescheinigung ist mit dem Hochschulsiegel zu versehen.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnis-

ses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 18 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und nach Abschluss der Masterprüfung insgesamt Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Für Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, die als Verwaltungsakte ergehen und denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, ist das Widerspruchsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften statthaft. Der Prüfungsausschuss ist dann sowohl Ausgangs- als auch Widerspruchsbehörde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für Überdenkensentscheidungen gegen Bewertungen, die nicht Verwaltungsakte sind, gelten die Vorschriften des Widerspruchsverfahrens sinngemäß.

§ 22

Prüfungsanspruch

Der Prüfungsanspruch für die Masterstudiengänge Communication Arts und Industrial Design/Transportation Design erlischt zum 30.09.2017. Der Prüfungsausschuss kann in persönlichen Härtefällen die Frist um maximal zwei Semester bis zum 30.09.2018 verlängern. Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs zieht die Exmatrikulation zum Ende des Semesters nach sich.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in Kraft. Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Kunstwissenschaft, Medienwissenschaften, Communication Arts, Industrial Design/Transportation Design und Transformation Design an der Hochschule für Bildende Künste (HBK) Braunschweig vom 10.12.2013, geändert am 21.09.2015 (Verkündungsblatt 12/2015) tritt damit gleichzeitig außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde (zu § 2)
Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung (zu §18)

- 3: Verzeichnis über die bestandenen Module (zu § 18)
- 4: Diploma Supplement (zu § 18)

Fachspezifische Anlagen

Masterstudiengang Kunstwissenschaft
Masterstudiengang Medienwissenschaften
Masterstudiengang Communication Arts
Masterstudiengang Industrial Design/Transportation Design
Masterstudiengang Transformation Design